



Mandanteninformation

Verschärfung der steuerlichen Behandlung von Fremdwährungskonten

Durch die Neuregelung in Randziffer 131 des BMF-Schreibens vom 19. Mai 2022 hat die Finanzverwaltung die Steuerpflicht von Fremdwährungsgewinnen erweitert.

Was sind Fremdwährungskonten?

Ein Fremdwährungskonto ist ein Konto, welches nicht in Euro, sondern in einer ausländischen Währung geführt wird. Ausgenommen von der Neuregelung sind Zahlungsverkehrskonten (z. B. Girokonten, Basiskonten, Girocard), Kreditkarten und digitale Zahlungsmittel, da unterstellt wird, dass diese ausschließlich als Zahlungsmittel eingesetzt werden und eine Einkunftserzielungsabsicht insoweit nicht vorhanden ist.

Bisherige Besteuerung

Bisher wurden Gewinne aus der Anschaffung und Veräußerung von Fremdwährungsbeträgen innerhalb der Spekulationsfrist als sonstige Einkünfte gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG nur dann besteuert, wenn die Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung kleiner als ein Jahr war.

Neuregelung

Im vorgenannten BMF-Schreiben nimmt das BMF erstmals zu verzinslichen Fremdwährungskonten Stellung: Währungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verbrieften oder unverbrieften verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungsguthabens (verzinsliches Fremdwährungskonto) gehören hiernach zu den Kapitaleinkünften nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG und unterliegen der Abgeltungsteuer. Da § 20 Abs. 2 EStG „veräußerungsgleiche Vorgänge“ erfasst, stellen auch die Rückzahlung und Einlösung zuvor angeschaffter Fremdwährungsbeträge steuerpflichtige Vorgänge dar. Die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr existiert dabei nicht.

Anwendung

Die Neuregelung findet „auf alle offenen Fälle“ Anwendung. Bis zum 31.12.2024 sind die Steuerpflichtigen selbst dafür verantwortlich, die Gewinne aus Fremdwährungsgeschäften dem Finanzamt ordnungsgemäß zu ermitteln und zu erklären.

Spätestens ab 2025 sind die Banken jedoch in der Pflicht, Fremdwährungsgewinne zu melden und die fällige Steuer automatisch abzuführen.

Ob Handlungsbedarf für die Vergangenheit besteht, ist im Einzelfall zu prüfen.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerlichen Fragen zur Verfügung.